

Bayern Kapital GmbH
Managementgesellschaft für die

Clusterfonds EFRE Bayern
(GmbH & Co. KG)

Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds EFRE
Bayern GmbH & Co. KG (nachfolgend Clusterfonds
EFRE)

1. Clusterfonds EFRE als Beteiligungsgeber

Durch die Auflage des Clusterfonds EFRE bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis vorrangig junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen mit Sitz in den bayerischen EFRE-Gebieten leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftsreicher Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Der Clusterfonds EFRE erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen in den EFRE-Regionen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung.

Der Clusterfonds EFRE betont dabei in besonderem Maße den ländlichen Raum und beinhaltet spezifische Konditionen für die Fördergebiete gem. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (sog. C-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“).

Bayern Kapital fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds EFRE.

Der Clusterfonds EFRE ist notifiziert gem. den Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02).

2. Branchenausrichtung der Clusterfonds EFRE

Der Clusterfonds EFRE steht grundsätzlich innovativen, technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sind von der Finanzierung durch den Clusterfonds EFRE ebenso ausgeschlossen wie kleine und mittlere Unternehmen aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Fischzucht, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl. Exportbezogene Tätigkeiten, namentlich solche, die unmittelbar mit den Exportmengen, dem Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden, mit der Ausfuhr verbundenen Ausgaben im Zusammenhang stehen, werden nicht finanziert. Der Fonds finanziert auch keine Vorhaben, die die Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren begünstigen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 01.10.2004, S. 2

Ausgeschlossen sind ferner Investitionstätigkeiten in den Sektoren:

Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und -handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspiele

3. Zweck der Beteiligungen

Die Beteiligungen dienen der Mitfinanzierung von Innovationsvorhaben bei Kleinen und Mittleren vorrangig jungen, in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführten Unternehmen (Beteiligungsnehmer, nachfolgend: BN). Die Beteiligungsunternehmen müssen ihren Firmensitz oder eine Betriebsstätte in den bayerischen EFRE-Gebieten haben.

Das Innovationsvorhaben muss insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

- a) Vorbereitung/Konzeption eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bis zur Aufnahme der F&E-Tätigkeit (Konzeptionsphase)
- b) Entwicklung eines neuen Produktes/Verfahrens (inklusive technischer Dienstleistungen) bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen (F&E-Phase)
- c) Anpassungsentwicklung und Vorbereitung der Produktion einschließlich Markteinführung technisch neuer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (Aufbauphase)
- d) Finanzierung von weiteren innovativen Produktdiversifikationen oder Erweiterung der Marktanteile

Im Rahmen des Innovationsvorhabens können Betriebsmittel und Investitionen mitfinanziert werden. Für die Vorhabensergebnisse muß aufgrund der darin enthaltenen technischen Innovationen mit deutlichen Wettbewerbsvorteilen und Marktchancen gerechnet werden, die beim Beteiligungsnehmer zeitnah zu wirtschaftlichen Erfolgen führen.

4. Rahmenbedingungen einer Beteiligung des Clusterfonds EFRE

4.1 Leadinvestorenmodell

Der Clusterfonds EFRE beteiligt sich in Kooperation mit einem privaten Beteiligungsgeber (Leadinvestor), der die Beteiligung des Clusterfonds EFRE auf der Basis eines Kooperationsvertrages mitbetreibt.

Der Leadinvestor muss bei Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte in den Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (sog. C-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) mindestens 30% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrags dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Bei Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte außerhalb dieser C-Fördergebiete muss der Leadinvestor mindestens 50% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Im Fall eines unter 50% aber mindestens 30% des Gesamtinvestitionsbetrags je 12-Monatszeitraum betragenden Finanzierungsanteils von Beteiligungen eines Business Angel oder einer Gruppe von Business Angels (im Sinne der Empfehlung der EU-KOM (2003/361/EG) vom 06.05.2003, Anhang, Art. 3 Abs. 2, Buchstabe a)) als Leadinvestor muss der Leadinvestor bei Unternehmen außerhalb von C-Fördergebieten mindestens 30% des gemeinsam bereit gestellten Betrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Bei Beteiligungen zu Marktkonditionen („pari passu“) muss der Leadinvestor mindestens 50% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

4.2. EFRE-Förderbedingungen

Der BN ist mit der teilweisen Refinanzierung der ihm vom Clusterfonds EFRE zufließenden Beteiligungsmittel aus EFRE-Geldern einverstanden. Der BN akzeptiert daher die aus dem Einbezug in das EFRE-Projekt resultierenden Veröffentlichungs-, Informations- und Prüfpflichten und er gibt die erforderlichen Subventionserklärungen ab.

5. Beteiligungsvoraussetzungen

5.1 Innovationsvorhaben

Das Vorhaben gemäß Ziffer 3 muss vom BN in den wesentlichen technischen Teilen selbst durchgeführt werden, eine technologische Chance mit beherrschbar erscheinendem Risiko bieten und durch seine Ergebnisse einen spürbaren Impuls für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN in Bayern erwarten lassen.

Die Vorhabensergebnisse sollen vom BN in größtmöglichem Umfang selbst vermarktet werden; hierzu zählt grundsätzlich auch die Eigenfertigung der Produkte. Verbundvorhaben müssen ein vom BN selbständig vermarktbares Ergebnis zum Ziel haben.

5.2 Beteiligungsnehmer

Beteiligungen können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, Kleine und Mittlere Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte in den bayerischen EFRE-Gebieten

erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen (KMU-Unternehmen).

Mittlere Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte außerhalb der Fördergebiete gem. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag können in der Expansionsphase nicht mitfinanziert werden.

Der BN muss über das zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten und das zur Produktion notwendige technische Fachwissen verfügen und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse nachweisen können.

5.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Beteiligungsantrag beim Clusterfonds EFRE muss zeitnah im Zusammenhang mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarungen zwischen dem BN und dem Leadinvestor gestellt werden.

5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Innovationsvorhabens muss gesichert sein, wobei in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel einzusetzen sind.

Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Innovationsvorhabens verwendet werden. Der Leadinvestor und der Clusterfonds EFRE sind unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Innovationsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds EFRE zur Kürzung ihrer Einlage anteilig berechtigt.

Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss des Innovationsvorhabens die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen.

Dieser Verwendungsnachweis ist vom Leadinvestor, mit seinem Prüf- und Bestätigungsvermerk hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Vorhabensdurchführung versehen, beim Clusterfonds EFRE einzureichen.

5.5 Kooperierender Beteiligungsgeber (Leadinvestor)

Die Clusterfonds EFRE beteiligt sich nur in Kooperation mit einem privaten Beteiligungsgeber (Kapitalbeteiligungsgesellschaft/Unternehmen/Business Angel).

Der Leadinvestor muss bei Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte in den Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (sog. C-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) gilt dies für die gesamte Fondslaufzeit mindestens 30% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Bei Unternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte außerhalb dieser C-Fördergebiete muss der Leadinvestor mindestens 50% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Im Fall eines unter 50% aber mindestens 30% des Gesamtinvestitionsbetrags je 12-Monatszeitraum betragenden Finanzierungsanteils von Beteiligungen eines Business Angel oder einer Gruppe von Business Angels (im Sinne der Empfehlung der EU-KOM (2003/361/EG) vom 06.05.2003, Anhang, Art. 3 Abs. 2, Buchstabe a)) als Leadinvestor muss der Leadinvestor bei Unternehmen außerhalb von C-Fördergebieten mindestens 30% des gemeinsam bereit gestellten Betrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Bei Beteiligungen zu Marktkonditionen („pari passu“) muss der Leadinvestor mindestens 50% des gemeinsam bereit gestellten Beteiligungsbetrages dem zu finanzierenden Unternehmen zuführen.

Der kooperierende Beteiligungsgeber muss den BN technisch und betriebswirtschaftlich betreuen und die ordnungsmäßige Vorhabensdurchführung überwachen. Er soll bereit und in der Lage sein, dem BN im Bedarfsfall zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Vor Übernahme einer Beteiligung hat der kooperierende Beteiligungsgeber die Beteiligungsvoraussetzungen zu prüfen und für den Clusterfonds EFRE nachvollziehbar zu dokumentieren. Während der Beteiligungsdauer muß der kooperierende Beteiligungsgeber die Geschäftsführung des BN und die Entwicklung des Innovationsvorhabens laufend überwachen und den Clusterfonds EFRE regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und über das Innovationsvorhaben unterrichten.

Jeder kooperierende Beteiligungsgeber hat mit dem ersten Kooperationsantrag seine Organisationsstruktur sowie seine kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen darzulegen. Seine Bonität und die vorgelegten Unterlagen müssen bankmäßigen Anforderungen genügen.

Einzelheiten regelt der Kooperationsvertrag zwischen dem kooperierenden Beteiligungsgeber und dem Clusterfonds EFRE.

6. Beteiligungskonditionen

6.1 Art der Beteiligung

Der Clusterfonds EFRE beteiligt sich in offener Form und /oder typisch stiller Form an den Beteiligungsunternehmen. Möglich sind auch eine Kombination aus offener Beteiligung und Nachrangdarlehen.

Die Clusterfonds EFRE bleibt Minderheitsgesellschafterin. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

6.2 Höhe der Beteiligung

- a) Die Beteiligung des Clusterfonds EFRE ist auf 2,0 Mio. Euro je BN begrenzt.
- b) Die Beteiligungsgesamtsumme bei einem BN kann die Obergrenze bei a) überschreiten, wenn die Grenze von 2,5 Mio. Euro eingehalten wird, die besondere technologische Bedeutung des Vorhabens (insbesondere z.B. bei Biotechnologievorhaben) dies rechtfertigt und die für Beteiligungen einsetzbaren Mittel der Clusterfonds EFRE hierzu ausreichen.

Ferner darf die Gesamtsumme der Beteiligung des Leadinvestors und des Clusterfonds EFRE für jeweils 12 Monate des Projektzeitraums die Obergrenze von 2,5 Mio € nicht übersteigen.

Im Fall eines unter 50% aber mindestens 30% des Gesamtinvestitionsbetrags je 12-Monatszeitraum betragenden Finanzierungsanteils von Beteiligungen eines Business Angel oder einer Gruppe von Business Angels (im Sinne der Empfehlung der EU-KOM (2003/361/EG) vom 06.05.2003, Anhang, Art. 3 Abs. 2, Buchstabe a)) als Leadinvestor gilt, dass für jeweils 12 Monate des Projektzeitraums die Gesamtsumme der Beteiligung des Leadinvestors und des Clusterfonds EFRE die Obergrenze von 1,5 Mio. €, davon max. 0,5 Mio. € durch den Business Angel bzw. die Gruppe von Business Angels, nicht übersteigen darf.

6.3 Auszahlung / Laufzeit der Beteiligung

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Innovationsvorhabens und ggf. nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

Die Laufzeit der Beteiligung orientiert sich an der Beteiligungsdauer des kooperierenden Beteiligungsgebers. Im Falle von stillen Beteiligungen und Nachrangdarlehen ist grundsätzlich eine Laufzeit bis 31.12.2018 möglich.

6.4 Beteiligungsentgelt

6.4.1. Allgemeines

a) Für alle Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.

b) Die Konditionen und Voraussetzungen für eine Beteiligung des Clusterfonds EFRE regelt der Beteiligungsvertrag.

6.4.2. Stille Beteiligungen

Im Falle stiller Beteiligungen wird eine fixe, ergebnisunabhängige Basisvergütung ab Auszahlung der stillen Beteiligung berechnet. Daneben wird eine laufende gewinnabhängige Entgeltkomponente vereinbart. Zum Beteiligungsende erhält die Clusterfonds EFRE ein angemessenes Ausstiegsentgelt. Einzelheiten zum Beteiligungsentgelt regelt jeweils der stille Beteiligungsvertrag.

Dem BN kann das Recht eingeräumt werden, eine stille Beteiligung gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen.

7. Kumulierung

Wird das Kapital, das einem BN durch eine Risikokapitalbeihilfe des Clusterfonds EFRE im Sinne der Risikokapitalleitlinien der EU (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen; 2006/C 194/02) zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen Dokumenten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfeshöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag grundsätzlich um 50 % und bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % abgesenkt.

Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfenⁱ oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

Soweit von den Lockerungen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterungen des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise Gebrauch gemacht wird, sind zudem die Kumulierungsvorschriften in Nummer 4.7 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens einzuhalten.

8. Antragsverfahren

Anträge eines BN auf Eingehen einer Beteiligung durch den Clusterfonds EFRE sind zusammen mit einer Stellungnahme des Leadinvestors zu den materiellen Beteiligungsvoraussetzungen an die Managerin des Clusterfonds EFRE

Bayern Kapital GmbH
Postfach 2708
84011 Landshut
zu richten.

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt dabei zunächst durch den Leadinvestor und **Bayern Kapital**. Bayern Kapital behält sich vor, in Absprache weitere Unterlagen, ggf. auch Gutachten, anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht.

Weitere Auskünfte sind bei **Bayern Kapital** unter der Telefonnummer 0871/92325-0 erhältlich.

ⁱ Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 17.2.1996, S.5